jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/17 6Ob32/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1985

Norm

AußStrG §16 BIII2g

Rechtssatz

Die Auffassung, daß im außerstreitigen Verfahren gefällte Entscheidungen einer Wiederaufnahme im technischen Sinne entzogen seien, kann aber mangels positiv-rechtlicher Anordnungen über dieses Verfahrensinstitut im Verfahren außer Streitsachen keinesfalls offenbar gesetzwidrig sein.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 32/85
  Entscheidungstext OGH 17.10.1985 6 Ob 32/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0087958

Dokumentnummer

JJR_19851017_OGH0002_0060OB00032_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at